

MUSTERVERFAHREN ZU STRASSENBAU- UND STRASSENREPARATURBEITRÄGEN ALS HANDWERKERLEISTUNGEN

Es ist umstritten, ob Erschließungsbeiträge, die Anwohner für die Erneuerung einer Gemeindestraße zahlen müssen, als Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG berücksichtigt werden können, wenn die Maßnahme von der öffentlichen Hand erbracht und per Bescheid abgerechnet wird.

Sind Erschließungsbeiträge Handwerkerleistungen?

Diese Frage ist bislang unterschiedlich beantwortet worden. Nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg ist ein Abzug nicht möglich, da ein Zusammenhang zum Haushalt fehlt¹. Das FG Nürnberg berücksichtigte die Erschließungskosten für den Straßenausbau hingegen als Handwerkerleistung und ließ eine Schätzung der Arbeitskosten aus dem Kostenbescheid zu². Das zunächst anhängige Revisionsverfahren wurde wieder zurückgenommen. Der BFH erlaubt ebenfalls eine Schätzung der Arbeitskosten, entschied aber nur einen Fall zum Wasseranschluss³, so dass die Rechtsfrage zu Straßenausbaubeiträgen noch nicht höchststrichterlich geklärt ist⁴.

Frage in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet

Praxishinweis

Der Bund der Steuerzahler empfiehlt, die Kosten für die Erschließung einer Straße als Handwerkerleistungen auch geltend zu machen, wenn der Straßenausbau von der Gemeinde durchgeführt wird. Es ist Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Zur Begründung kann auf die Musterklage des Steuerzahlerbundes (FG Berlin-Brandenburg, Az.: 3 K 3130/17) und zusätzlich auf das Verfahren des BFH zur Abwasserversorgung (Az.: VI R 18/16) hingewiesen werden.

Das FG Berlin-Brandenburg wies diese Musterklage ab. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Az. VI R 50/17 anhängig.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 15.4.2015 11 K 11018/15, EFG 2015 S. 1281.

² FG Nürnberg, Urteil v. 24.6.2015 7 K 1356/14, EFG 2016 S. 294; vgl. Immer aktuell 2016 S. 26.

³ BFH, Urteil v. 20.3.2014 VI R 56/12, BStBl 2014 II S. 882; vgl. Immer aktuell 2014 S. 326.

⁴ Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung v. 3.8.2017.